



Herbstneuheiten der Vereinigten Freiburger Uhrenfabriken A.-G. inkl. vorm. Gustav Becker in Freiburg in Schlesien.

Nun noch etwas über den berühmten § 193 des Strafgesetzbuchs, von der „Wahrung berechtigter Interessen“, die vor Bestrafung wegen Beleidigung schützt. Sie wird sehr verschieden von den Gerichten ausgelegt und ihre Anwendung ist im einzelnen Fall sehr verschieden, so daß wir diesen Paragraphen hier im Wortlaut abdrucken und uns nur auf einige allgemeine auslegende Bemerkungen beschränken können. Der § 193 lautet: „Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen, ingleichen Äußerungen, welche zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen wurden, sowie Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen, dienstliche Anzeigen oder Urteile von seiten eines Beamten und ähnliche Fälle sind nur insofern strafbar, als das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Äußerung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht.“

Umfang und Bedeutung dieses „Schutzes bei Wahrung berechtigter Interessen“ sei an einigen Beispielen erläutert. Wer einmal das „Vergnügen“ hat, als Zeuge in einem Strafprozeß (auch Zivilprozeß) zu dienen, kann recht unangenehme Erfahrungen machen. Dem Rechtsbeistand der Gegenpartei muß nämlich alles daran liegen, das Zeugnis der Personen, die seinen Schützling belasten, zu erschüttern. Er wird deshalb oft alles aus Vergangenheit, Gegenwart und soweit möglich, Zukunft des Zeugen

heranziehen, um zu beweisen, daß der Zeuge unglaubwürdig ist. Selbst für den Zeugen, der nichts an seinem eigenen Dasein zu verbergen hat, wird, trotz des Schutzes des Gerichtsvorsitzenden, die Zeugenvernehmung oft höchst peinlich. Und gar, wenn er nur ein Fleckchen in seiner Vergangenheit hat! Wer etwas schwächliche Nerven hat, für den wird die Zeugenpflicht oft zu schwerer Pein. Denn der § 193 schützt jeden vor Bestrafung, der als Angeklagter im Prozeß zu seiner Verteidigung etwas Beleidigendes sagt, wenn er nur nicht dabei verleumdet und beschimpft. Besonders schützt er den Anwalt, dessen Amt es ja ist, zu verteidigen. Das macht er oft sehr peinvoll, stets wird er auch versuchen, dem Zeugen Widersprüche in seiner Aussage nachzuweisen, um ihn eventl. so unglaubwürdig zu machen.

Der § 193 schützt ferner den Kritiker wissenschaftlicher, künstlerischer und gewerblicher Leistungen, auch wenn seine Kritik beleidigend ist, nur darf er nicht offensichtlich persönlich beschimpfen wollen. Er schützt auch den Vorgesetzten, der den Untergebenen grob, ja beleidigend tadelt, wenn er ihn nur nicht allzu persönlich beschimpft (also z. B. zoologische Ausdrücke). Er schützt den Privatmann, der in Wahrung seiner berechtigten Interessen beleidigend wird, wenn er dabei nur nicht der Form nach gröblich beleidigt. Wie schon gesagt, wird der § 193 von den Gerichten sehr verschieden angewandt, Bände lassen sich damit füllen; dem berechtigten Tadel, das